

II-263 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates**XI. Gesetzgebungsperiode**

18.11.1966

111/A.B.
zu 109/JAnfragebeantwortung

des Bundesministers für soziale Verwaltung Grete Rehörr auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen, betreffend Aufhebung der Ruhensbestimmungen.

-.-.-.-.-.-.-.-

In der vorliegenden Anfrage werden an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Fragen gerichtet:

1. Haben Sie bezüglich des § 94 ASVG. schon eine Entscheidung getroffen?
2. Bis wann ist eine entsprechende Gesetzesvorlage zu erwarten?
3. Übernehmen Sie die Verantwortung für die unterschiedliche Behandlung von Bundespensionisten und Quasi-Pensionisten?
4. Sind Sie der Auffassung, daß das Fürsorgeprinzip bei der Pensionskürzung am Platz ist?"

In Beantwortung der Anfrage beeche ich mich nachstehendes mitzuteilen:

Zu 1.: Im Bundesministerium für soziale Verwaltung werden derzeit die finanziellen Auswirkungen der auf eine Lockerung der Ruhensbestimmungen ziellenden Vorschläge geprüft, die anlässlich der Enquête am 16.9.1966 über die Ruhensbestimmungen von den beteiligten Interessenvertretungen erstattet wurden. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen. Wie ich bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen betreffend Beseitigung aller Härten und Unzuläglichkeiten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (Nr. 97-J/NR-1966) ausgeführt habe, werde ich diese Frage nochmals mit den Interessenvertretungen beraten. Ich habe die Absicht, auch die Mitglieder des Ausschusses für soziale Verwaltung zu dieser Beratung einzuladen.

Zu 2.: Wann mit der Vorlage einer entsprechenden Novelle gerechnet werden kann, läßt sich noch nicht sagen. Wie ich zu Z. 1 ausgeführt habe, ist die Prüfung bezüglich der Ruhensvorschriften noch im Gange, sodaß derzeit noch keine Klarheit darüber herrscht, wie hoch die Mittel sein werden, die für eine Lockerung der Ruhensbestimmungen bereitgestellt werden müßten.

Zu 3.: Im Zusammenhang mit der Anfechtung des § 94 ASVG. hat der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis vom 17.3.1966, G. 25, 26, 27/65 ausgeführt, die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis gebührenden Ruhe- und Versorgungsbezüge hätten wohl die gleiche wirtschaftliche Funktion

111/A.B.

zu 109/J

wie die Sozialversicherungspensionen, darüber hinaus bestünden aber wesentlich rechtliche Verschiedenheiten, sodaß nicht gesagt werden könne, gerade die Angelegenheit des Hinzutrittes zusätzlichen Erwerbseinkommens dürfte nicht verschieden geregelt werden. Der Verfassungsgerichtshof hat damit die Auffassung bestätigt, daß Pensionsruhensbestimmungen im Rahmen der Sozialversicherung gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht verstößen.

Zu 4.: Die Mittel der Pensionsversicherung werden durch die Beiträge der Versicherten und deren Dienstgeber und durch Beiträge des Bundes aufgebracht. Die Beteiligung des Bundes an der Finanzierung der Leistungen führt dazu, daß die Ansprüche in der Pensionsversicherung nur unter Zu-hilfenahme allgemeiner öffentlicher Steuermittel erfüllt werden können, wobei für eine sinnvolle Verwendung dieser Steuermittel gesorgt werden muß. Dazu kommt noch, daß in der Sozialversicherung neben dem Versicherungsprinzip auch das Versorgungsprinzip verankert ist. Die Ruhensvorschriften des § 94 ASVG. tragen diesem Umstand im besonderen dadurch Rechnung, daß das Ruhen jeweils nur den Grundbetrag einer Pension erfaßt, während der Teil einer Pension, der aus den Steuerungsbeträgen gebildet wird, vom Ruhen auf jeden Fall ausgenommen ist.